

# Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ab 13.12.2014

In der Fischerei-Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011 werden die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen festgelegt.

## Geltungsbereich (Art. 66 DVO):

Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/1987 sowie den Gemeinsamen Zolltarif fallen:

- Kapitel 03: Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
- Tarifposition 1604: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
- Tarifposition 1605: Krebstiere, Weichtiere und andere wirbelloser Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht

## Ausnahmen (Art. 67 DVO und Art. 58 Kontroll-VO):

Die Rückverfolgbarkeits-Informationsverpflichtungen gemäß Kontroll-VO Art. 58 Abs. 5 Buchstaben a-f (siehe Seite 2) gelten nicht für:

- a) eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die vom Anwendungsbereich der Fangbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1005/2008 Art. 12 Abs. 5 ausgenommen sind
- b) in die Gemeinschaft eingeführt Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, für die Fangbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgelegt wurden
- c) in Süßwasser gefangene oder gezüchtete Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
- d) Zierfische, Zierkrebse- und Zierweichtiere.

Die Tarifpositionen 1604 und 1605 sind von den gesamten Informationsverpflichtungen gemäß Kontroll-VO Art. 58 Abs. 5 Buchstaben a-g ausgenommen.

## Rückverfolgbarkeitspflichten (Art. 58 Kontroll-VO):

Alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein.

Der Begriff „Einzelhandel“ wird in der neuen gemeinsamen Marktordnung erweitert und umfasst nun auch Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung. Demnach müssen Gastronomiebetriebe die entsprechenden Informationen nicht nur von ihren Lieferanten erhalten, sondern künftig auch im Rahmen einer etwaigen Rückverfolgbarkeits-Kontrolle Auskunft geben können.

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in der Europäischen Gemeinschaft vermarktet werden sollen, müssen so gekennzeichnet sein, dass jedes Los zurückverfolgt werden kann. Ein Los darf nur dann nach dem Erstverkauf zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn es bis zum Fang bzw. zur Ernte zurückverfolgt werden können.

### **Welche Angaben muss ein Los enthalten (Art. 58 Abs. 5 Kontroll-VO)?**

- a) Identifizierungsnummer jedes Loses
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage.
- c) FAO-3-ALFA-Code jeder Art - die Liste finden sie hier:  
[http://www.lallf.de/fileadmin/media/PDF/fischer/txt\\_Berufsfisch\\_Logb\\_Fisch\\_Code.pdf](http://www.lallf.de/fileadmin/media/PDF/fischer/txt_Berufsfisch_Logb_Fisch_Code.pdf)
- d) Datum der Fänge bzw. Herstellungsdatum (die Angabe des Datums der Fänge kann mehrere Kalendertage oder einen mehrere Fangtage entsprechenden Zeitraum umfassen (Art. 67 Abs. 9 DVO).
- e) Mengen jeder Art in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls Zahl der Tiere.
- f) Name und Anschrift der Lieferanten bzw. dessen Veterinärkontrollnummer
- g) Verbraucherinformation gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (GMO) ab 13.12.2014

### **Was ist bei der Los-Kennzeichnung zu beachten (Art. 67 Abs. 1-7 DVO):**

- Die oben genannten Informationen sind spätestens zum Zeitpunkt des Erstverkaufs vorzulegen (vom „Betreiber“ der Aquakulturanlage, des Fangschiffs oder Ähnlichem)
- Änderungen von Los-Informationen:  
Änderungen der erforderlichen Informationen, die sich durch das Zusammenführen oder Aufteilen der Lose nach dem Erstverkauf ergeben, sind durch den Betreiber (entlang der Wertschöpfungskette) zu aktualisieren, sobald sie zur Verfügung stehen.
- Mischungen von Losen:  
Werden beim Zusammenführen oder Aufteilen der Lose nach dem Erstverkauf Erzeugnisse von mehrerer Fischereifahrzeugen oder Aquakulturanlagen gemischt, so müssen die Betreiber dennoch in der Lage sein, die Herkunft jedes Loses zumindest durch ihre Identifikationsnummer zu identifizieren und bis zum Fang bzw. zum Abfischen zurückzuverfolgen.
- Wo sind die Angaben gemäß Art. 58 Abs. 5 Kontroll-VO anzubringen?
  - o auf dem Etikett oder der Verpackung des Loses oder
  - o auf einem Handelspapier, das dem Los beigelegt ist
  - o oder: Kennzeichnung mittels Code/Strichcode, elektronischem Chip oder ähnlicher Markierung am Los
- Befinden sich die Informationen gemäß Art. 58 Abs. 5 Kontroll-VO auf einem dem Los beigelegten Handelspapier, so ist zumindest die Identifikationsnummer am entsprechenden Los anzubringen.
- Die Informationen am Los haben durch alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs verfügbar zu sein, so dass die zuständigen Behörden jederzeit darauf Zugriff haben.
- Die Kontrollen können auf allen Handelsstufen sowie während des Transports durchgeführt werden.

## **Verbraucherinformation gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1379/2013 - ab 13.12.2014**

- a) die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen;
- b) die Produktionsmethode mit folgenden Worten:
- "... gefangen ..." oder
  - "... aus Binnenfischerei ..." oder
  - "... in Aquakultur gewonnen ..." (Achtung - neue Formulierung!)
- c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde:
- **Meeresfischerei:**  
Bei Fischereierzeugnissen, die im Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27), dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) gefangen werden:
    - Angabe des FAO-Fischerei-**Untergebiets oder der Division**,  
sowie
    - der Name des betreffenden Fischereigebiets in einer dem Verbraucher verständlichen Form, oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fischereigebiet zeigt.Bei Fischereierzeugnissen, die in *anderen* Gewässern gefangen werden, die Angabe des Namen des FAO-Fischereigebiets.
  - **Binnenfischerei:**  
Angabe des **Ursprungsgewässers** sowie des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dem dieses Gewässer liegt, aus dem das Erzeugnis stammt;
  - **Aquakultur:**  
Angabe des Mitgliedstaats oder das Drittlands, in dem das Erzeugnis
    - mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder
    - sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit befunden hat oder
    - im Falle von Krebs- und Weichtieren: wo sich diese während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden haben.
- und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts:
- Wadennetze
  - Schleppnetze
  - Kiemennetze und vergleichbare Netze
  - Umschließungsnetze und Hebenetze
  - Haken und Langleinen
  - Dredgen
  - Reusen und Fallen
- d) Auftauhinweis („aufgetaut“)
- e) Bei vorverpackter Ware das Mindesthaltbarkeitsdatum.

### **Mischerzeugnisse:**

Bei Mischerzeugnissen aus gleichen Arten jedoch aus unterschiedlichen Produktionsmethoden ist die Methode für jede Partie anzugeben.

Bei Mischerzeugnissen aus gleichen Arten jedoch aus unterschiedlichen Fanggebieten oder Aufzuchtländern ist zumindest das Gebiets für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist anzugeben, sowie der Vermerk, dass das Erzeugnis aus verschiedenen Fanggebieten bzw. aus verschiedenen Aufzuchtgebieten stammt.

## **Definition Einzelhandel nach der GMO gemäß Verordnung (EU) Nr. 1379/2013**

"Einzelhandel" ist die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen.

### **Rechtsgrundlagen**

Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

#### **Impressum:**

Bundesgremium des Lebensmittelhandels

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel: 05 90 900 DW 3005

**Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.**

**Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf**

**<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.**

Zur leichteren Lesbarkeit wurde stellvertretend für beide Geschlechterformen jeweils die kürzere männliche Schreibweise angewandt.

**Stand: März 2014**